

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA - gültig ab 01.07.2017

Präambel

(1) Die materiellen und finanziellen Mittel der Organe des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA) sind mit einer hohen Effektivität, zielgerichtet zur Erfüllung der jährlichen Aufgaben einzusetzen. Bei der Verwendung der finanziellen Mittel ist die Einhaltung der Grundsätze von Ordnung und Sicherheit und Disziplin im Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Finanzvorgänge basieren auf der Grundlage der vorliegenden Finanz- und Wirtschaftsordnung bzw. Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes.

(2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

§ 1 Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des **Vizepräsidenten Finanzen** nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss und dem Präsidium vom Vorstand im Sinne einer Aufwands- und Ertragsplanung für jedes Jahr festgestellt. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben. Die Finanzierung der Aufgaben in allen Organen des FSA erfolgt auf der Grundlage der jährlich bestätigten Haushaltspläne. Die Erstellung außerordentlicher Haushaltspläne durch den **Vizepräsidenten Finanzen** bei besonderen Ereignissen bleibt unberührt.

Nachtragshaushalt

(2) Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom **Vorstand des FSA** genehmigte Haushalt:

- in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10% überschritten, oder
- in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10% unterschritten wird.

In diesen Fällen ist das Präsidium gehalten, auf Vorschlag **des Vizepräsidenten Finanzen** dem Vorstand einen Nachtragshaushalt unter Beifügung des Zahlenwerks zur Beschlussfassung und Genehmigung **zu übergeben**. Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Laufende Haushaltsführung

(3) Die Haushaltsplanung bindet die Organe, Ausschüsse, **Kreisfachverbände** und die Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten ist der **Vizepräsident Finanzen** unverzüglich zu informieren. Anpassungen des Plans innerhalb der Grenzen des Abs. 2 werden ausschließlich durch den **Vizepräsidenten Finanzen** vorgenommen. Für diese Anpassungen sind alle Haushaltsansätze grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Eingehen von Verpflichtungen

Verpflichtungen nur durch Vertretungsberechtigte

(1) Verpflichtungen zu Lasten des FSA dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen. Die vertretungsberechtigten Personen können den Geschäftsführer zum Abschluss von derartigen Verpflichtungen bevollmächtigen. Darüber hinaus bedarf jedes Verpflichtungsgeschäft des FSA, welches im Rahmen der Haushaltsansätze wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab 10.000,00 **EUR** verursacht, der Zustimmung des Präsidiums. Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte ab 5.000,00 **EUR**, die außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben verursachen. Auf § 1 wird Bezug genommen.

(2) Weitere notwendige Verträge, die im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegen und die zur Erfüllung der sportlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben erforderlich sind, können vom Geschäftsführer abgeschlossen werden, soweit deren Höhe im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 EUR übersteigt.

(3) Über die Einstellung, Kündigung sowie Festsetzung von Löhnen und Gehältern der hauptamtlichen Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführers das Präsidium.

Budgetmittel der FSA-Organe und -Ausschüsse

(4) Die FSA-Organe und -Ausschüsse verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Verbandsgeschäftsstelle nach Bedarf. Der **Vizepräsident Finanzen** ist im Einzelfall im Benehmen mit dem Präsidenten berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 3 Zahlungsverkehr

(1) Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des FSA **werden von der Geschäftsstelle, Bereich Finanzen unter der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen geführt.** Die Kassen der Kreisfachverbände werden von den Schatzmeistern der Kreisfachverbände unter Weisung des **Vizepräsidenten Finanzen** geführt. Sie sind Bestandteil des Verbandsvermögens des FSA.

(2) Für das Bankkonto des FSA sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:

- der Präsident

– **die Vizepräsidenten**

- der Geschäftsführer.

Es zeichnen jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam. Einzelzeichnungsberechtigungen sind nicht gestattet.

(3) Online-Banking ist auch bei den Kreisfachverbänden/Stadtfachverbänden des FSA unter Beachtung der in dieser Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in **der Finanzbuchhaltung der Geschäftsstelle** lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren. Die Zahlungsbelege müssen mit dem Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ unterzeichnet sein. Durch die **Finanzbuchhaltung** sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre **formale und** rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Ausgabebelege sind vom **Vizepräsidenten Finanzen** oder den weiteren **Zeichnungsberechtigten** für das Bankkonto des FSA, mit Unterschrift und Datum zur Zahlung anzuweisen. Ohne den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ dürfen von **der Finanzbuchhaltung** keine Zahlungen veranlasst werden.

(5) Die Zeichnungsberechtigten nach Absatz 2 richten Konten für die Kreisfachverbände ein, welche Bestandteil des Verbandsvermögens sind. Für die notwendige Zeichnungsberechtigung für diese Konten werden Vollmachten für die gewählten Vertreter der Kreisfachverbände erteilt. Die Kreisfachverbände arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Wirtschaftspläne mit diesen Konten, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis **des Vizepräsidenten Finanzen** des FSA.

§ 4 Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) In der Jahresabschlussrechnung per 31.12. sind das Ergebnis der Finanzwirtschaft, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der inventurmäßige Sachstand auszuweisen. Darüber hinaus sind dem Präsidium und dem Vorstand vierteljährliche Zwischenabrechnungen über die Inanspruchnahme der Planansätze des Haushaltsplanes vorzulegen. Der Jahresabschluss ist bis spätestens **30.04.** nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5 Aufgaben des *Vize-Präsidenten Finanzen*

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

(1) Der ***Vize-Präsident Finanzen*** ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung zuständig.

(2) Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsmäßige Ablauforganisation und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem Präsidenten entsprechende Anordnungen erlassen.

(3) Er hat die Überprüfung der Abrechnungen der Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sicher und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er beaufsichtigt die Maßnahmen der Organe, Ausschüsse und Kreisfachverbände.

(4) Er ist – unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom FSA veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

(5) Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des FSA. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen (Vermögenshaushalt).

Rechenschaftspflichten

(6) Der ***Vize-Präsident Finanzen*** ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem ***Vorstand*** gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von 3 Monaten dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor. Darüber hinaus ist er halbjährlich der Kassenprüfung berichtspflichtig.

Aufgabendelegation und Vertretung

(7) Der ***Vize-Präsident Finanzen*** kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer hauptamtlicher Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle bedienen.

(8) Dem ***Vize-Präsidenten Finanzen*** des FSA obliegt es, die Schatzmeister der KFV anzuleiten und zu unterstützen und Weisungen zu erteilen.

§ 6 Kassenprüfer

(1) Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch die Kassenprüfer, deren Zusammensetzung, Befähigung ihrer Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in **§ 40** der Satzung geregelt sind.

(2) Die Kassenprüfer können sich im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zur Erfüllung ihrer Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle bedienen; diese sind ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auskunftspflichtig.

(3) Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Prüfung der Kassengeschäfte (Buchhaltung) des FSA vorzunehmen. Sie prüfen mindestens zweimal in der Legislaturperiode die Kassengeschäfte (Buchhaltung) der Kreisfachverbände. Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

(4) Den Kassenprüfern sind alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne, Monatsabschlüsse, Zahlungs- und Buchungsbelege, Bankauszüge u. a.) zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem **Vizepräsidenten Finanzen**, Geschäftsführer und **der Finanzbuchhaltung** durchzuführen und von den Kassenprüfern ein Protokoll für das Präsidium zu fertigen. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Bei festgestellten Verstößen und Nichterfüllung erteilter Auflagen haben die Kassenprüfer das Präsidium und den Verbandsvorstand sofort schriftlich zu informieren.

(6) Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 7 Führung, Einrichtung und Arbeitsweise der Finanzgeschäfte

(1) Die **Finanzbuchhaltung** erledigt alle **Finanzgeschäfte** des FSA. Nebenkassen dürfen mit Ausnahme der Kassenverwaltungen der Kreisfachverbände nicht geführt werden. Die verantwortliche Leitung der **Finanzverwaltung** (Buchhaltung) obliegt dem **Vizepräsidenten Finanzen**.

(2) Die Kassenverwaltung des FSA ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben sach- und ordnungsgemäß erfüllen kann. Wertgegenstände, Zahlungsmittel, Buchungsbelege sowie weitere Unterlagen mit verbandsspezifischem und internem Inhalt sind gesichert aufzubewahren.

(3) Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein prüfungsfähiger und aussagekräftiger Beleg zu fertigen.

(4) Die Belege sind durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Funktionär bzw. den zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit zu bestätigen. Die Zahlungsanweisung **auf dem Beleg** erfolgt durch **einen der** Zeichnungsberechtigten nach § 3.

(5) Barauszahlungen durch die Kasse der Geschäftsstelle werden auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung geregelt.

(6) Die Buchungen und die erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind sofort vorzunehmen. Die Aufbewahrungspflicht für alle Finanzbücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen regelt sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen.

§ 8 Finanzverwaltung in den Kreisfachverbänden

(1) Die Kreisfachverbände haben die Möglichkeit eigene Festlegungen zu treffen.

(2) Die Festlegungen und Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung gelten auch für die KfV. **Die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung bestimmten Sätze stellen Höchstsätze dar, die die KfV nicht zu überschreiten haben.**

(3) **Die Kreisfachverbände führen ihre Kassengeschäfte in eigener Verantwortung. Bei Rechtsgeschäften, die die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 2.500,00 EUR zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung des Präsidenten und des zugehörigen Vizepräsidenten des FSA auf Antrag des KfV erforderlich.**

(4) Der **Vizepräsident Finanzen** des FSA führt jährlich mindestens eine Arbeitsberatung durch.

(5) Bis zum 30.11. des laufenden Jahres reichen die Kreisfachverbände ihre Haushaltspläne des Folgejahres in der Verbandsgeschäftsstelle ein. Bis zum 15. des Folgemonats sind die monatlichen Buchungsunterlagen der Kreisfachverbände an den FSA **zur Prüfung** und **ggf.** Korrektur einzureichen.

(6) Bei einem personellen Wechsel im Vorstand des KFV sind alle Unterlagen an den neuen Vorstand zu übergeben; besonders ist darauf zu achten, wenn ein Wechsel des Schatzmeisters vorliegt. Von der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Belege (Einnahmen, Ausgaben, Ausgangsrechnungen usw.), Buchungsunterlagen, Sachkontenblätter, Summen-Saldenlisten sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Einnahmen des Verbandes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des FSA erforderlichen Mittel sind u. a. durch folgende Einnahmen zu sichern: Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern und sonstige Einnahmen.

(2) Beiträge sind:

a) **Aufnahmebeiträge**

b) **Verbandsbeiträge**

c) **Mannschaftsbeiträge;**

d) Startgebühren für Pokalspiele

(3) Gebühren sind:

a) Rechtsbehelfsgebühren

b) Genehmigungsgebühren

c) Aus- und Weiterbildungsgebühren

(4) Sonstige Einnahmen sind:

a) Spielabgaben

b) Einnahmen nach den Kosten-, Straf- und Startbestimmungen der Satzung und der Ordnungen

c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die bei dem jeweiligen Empfänger verbleiben

d) Einnahmen aus Sponsoring und Werbung

e) Einnahmen aus Fußballveranstaltungen.

Die Einnahmen aus Veranstaltungen des FSA verbleiben beim FSA. Die Übernahme der Kosten ist in den jeweiligen Ausschreibungen zu regeln.

(5) Eintrittspreise und Zutritt:

Bei allen Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalspielen im Männer- und Frauenbereich sind Eintrittsgelder zu erheben. Für die Höhe der Eintrittspreise sowie des Nachweises der Einnahmen zeichnet der Vereinnahmende verantwortlich. Ihm stehen die Einnahmen, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, zu. Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen des FSA haben:

a) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes und der Ausschüsse des DFB

b) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes und der Ausschüsse des NOFV

c) Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsvorstandes und der Verbandsausschüsse sowie Gerichte des FSA,

d) alle Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, die Mitglieder des DFB sind,

e) Träger des Ehrenkristalls, der Ehrenspange sowie der Ehrenplakette und

f) Kassenprüfer des FSA.

§ 10 Abrechnung der Pokalspiele

(1) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen;

b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und **4. Offizielle**. Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

(2) Bei Pokalspielen ist dem Spielpartner innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung der Abrechnung mit allen Abrechnungsbelegen zuzusenden. Dem FSA ist die Abrechnung nach Abforderung vorzulegen.

(3) Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für ein Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten ihre Gültigkeit behalten, es sei denn beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. In diesem Fall werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.

(4) Die Kreisfachverbände können ergänzende Abrechnungsregelungen für ihre Pokalspiele festlegen.

(5) Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Verband und die Kreisfachverbände.

(6) Über Streitigkeiten bzgl. der Abrechnung und Aufteilung der Einnahmen entscheidet das **zuständige** Sportgericht des Verbandes, wobei die Entscheidung des Gerichtes unanfechtbar ist.

§ 10 a Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes

1. Die Pokalendspiele des FSA sind Veranstaltungen des FSA. Sieger der Pokalendspiele des FSA haben das Recht in der folgenden Spielserie an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals als Landespokalsieger des FSA teilzunehmen. Soweit sich der Landespokalsieger aufgrund seiner Platzierung im Meisterschaftsspielbetrieb für die erste Hauptrunde des DFB-Pokals qualifiziert hat, nimmt das Spielrecht im DFB-Pokalwettbewerb der zweite Teilnehmer des Pokalendspiels wahr. Der FSA bestimmt spätestens nach Durchführung der Halbfinalspiele den Austragungsort des Pokalendspiels. Die Vermarktung, Bewerbung, Präsentation, Durchführung, Sicherung der Pokalendspiele obliegt dem FSA; dieser kann sich hierbei Dritter bedienen.

2. An den Einnahmen (abzüglich Steuern, Vertriebskosten (Ticketing), Kosten für Einbeziehung des Nahverkehrs etc.), die durch die Veräußerung von Zuschauerkarten erzielt **wurden**, kann der FSA die an den Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften angemessen beteiligen, soweit ein positiver Saldo gegenüber den Ausgaben für die Pokalendspiele anfällt. Eine Beteiligung am Überschuss soll 20 Prozent je teilnehmender Mannschaft nicht übersteigen. Soweit keine Beteiligung erfolgt, haben die an den Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten.

§ 11 Ausgaben des Verbandes

(1) Im jährlichen Haushaltsplan des FSA sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Organe und der Verbandsgeschäftsstelle aufzunehmen.

(2) Ausgaben des Verbandes sind insbesondere:

a) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen,

b) Kosten für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge,

c) Inventarbeschaffung und Erwerb von sonstigen erforderlichen Gegenständen

- d) Kosten für technische Sportförderung
- e) Lehrgänge und Schulungskurse
- f) Personalkosten
- g) Verwaltungskosten und allgemeine Geschäftskosten
- h) Versicherungsprämien
- i) öffentliche Ausgaben.

§ 12 Pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Auslagenersatz (§13) kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Aufwandsentschädigung festzulegen. Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 13 ist ausgeschlossen, wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(2) Präsidium

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a) Präsident | 200,00 EUR |
| b) Vizepräsidenten | 150,00 EUR |
| c) Präsident KFV / SFV | 100,00 EUR |

(3) sonstige Personen

Den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Staffelleitern, den Schiedsrichteransetzern, den Lehrwarten **und** den Vorsitzenden der Sportgerichte die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen und wie Mitglieder des Präsidiums in Anspruch genommen werden, kann eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt werden.

- | | |
|---|-----------|
| a) Ausschussvorsitzende / Präsidiumsmitglieder KFV/SFV | 50,00 EUR |
| b) Staffelleiter bis 12 Mannschaften | 30,00 EUR |
| c) Staffelleiter ab 13 Mannschaften | 50,00 EUR |
| d) SR-Ansetzer | 50,00 EUR |
| e) SR-Lehrwart | 25,00 EUR |
| f) Vorsitzende Sportgerichte | 25,00 EUR |

Personen, die mehrere Ämter ausführen erhalten eine Erhöhung ihrer Pauschale von 50 Prozent des weiteren Amtes. Dies gilt auch bei Wahrnehmung von Ämtern auf Landes- und Kreisebene, wobei die ergänzende Entschädigung vorbehaltlich Ziffer 5 vom Kreis zu gewähren ist. Werden mehr als zwei Ämter ausgeführt, so wird für die weiteren Ämter keine Entschädigung gewährt.

(4) Sportgerichtsbarkeit

Den Verbandssportrichtern, Sportrichtern und Jugendsportrichtern kann für die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR **pro Urteil und Beschluss** gewährt werden. In dieser Pauschale ist das Sitzungsgeld inkludiert. Weitere Aufwendungen wie z.B. für Auszüge aus dem Vereinsregister sind nur bei Einreichung des Originalbeleges erstattungsfähig.

(5) Kreisfachverbände

Die KFV sind berechtigt eigene Aufwandspauschalen für den in Abs. 1 bis 3 genannten Personenkreis, soweit die Funktionen auf Kreisebene erforderlich sind und ausgeübt werden, festzulegen. **Für die Festsetzungen von Aufwandspauschalen für sonstige Personen ist die vorhergehende Zustimmung des Präsidiums des FSA einzuholen.**

§ 13 Weiterer Auslagenersatz

(1) Anspruchsberechtigung

Die Mitglieder **der** Organe, Gerichte und Ausschüsse des FSA, hauptamtliche Mitarbeiter sowie Dritte im Einzelfall (z.B. Zeugen und Parteien in sportgerichtlichen Verfahren) haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des FSA wahrnehmen. § 12 bleibt unberührt. Soweit der Anspruch dem Grunde nach besteht, richtet sich die Höhe der Erstattung – mit Ausnahme der Verpflegungsmehraufwendungen gemäß Absatz 2 – ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen, soweit solche vorliegen.

(2) Erstattung von Reisekosten

Erstattet **werden folgende** Reisekosten:

1. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist zugelassen.

1.1 Kilometergeld für alle Kfz 0,30 EUR/km

1.2 Kilometergebühr für Krafträder bis 250 cm³ 0,08 EUR/km

(3) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

Ein Verpflegungsmehraufwand kann nur von hauptamtlichen Mitarbeitern geltend gemacht werden.

Es gelten jeweils die steuerlichen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 01.01.2014.

(4) Sitzungsgeld

Ein Sitzungsgeld kann nur von ehrenamtlich Tätigen in Anspruch genommen werden.

Sitzungsgeld wird für Sitzungen gewährt, zu welchen vom FSA eingeladen wird (Ausschusssitzungen, Präsidiums- und Vorstandssitzungen).

Bei Erhalt einer Aufwandspauschale gemäß § 12 FiWo entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Teilnahme an nicht aufgeführten Veranstaltungen berechtigt nicht zur Inanspruchnahme von Sitzungsgeld.

Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Tag 10,00 EUR.

(5) Übernachtungskosten

Übernutzungskosten sind durch Einzelbeleg nachzuweisen. Ohne Einzelnachweis kann ein Pauschalbetrag je Übernachtung in Höhe von 20,00 **EUR** erstattet werden.

(6) Werden am Geschäftsort Unterkunft, Verpflegung oder Teilverpflegung auf Kosten des FSA gewährt, so wird das Tagesgeld **bei hauptamtlich Beschäftigten** bzw. Sitzungsgeld **bei ehrenamtlich Tätigen** gekürzt.

1. hauptamtlich Beschäftigte

- 1.1 Frühstück **um 4,80 EUR**

- 1.2 Mittagessen **um 9,60 EUR**

- 1.1 Abendessen **um 9,60 EUR**

2. ehrenamtlich Tätige

- 2.1 Frühstück um 2,50 **EUR**
- 2.2 Mittagessen um 5,00 **EUR**
- 2.3 Abendessen um 2,50 **EUR**

(7) Abrechnung

1. Die Abrechnung von Reisekosten und Auslagen nach dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung erfolgt ausschließlich auf den, durch den Vorstand freigegebenen Formularen. Sie werden auf der Homepage des FSA zur Verfügung gestellt.

2. Werden weitere Auslagen (z.B. Porto, Parkkosten o.ä.) geltend gemacht, sind zwingend die Originalbelege als Anlage zur Abrechnung einzureichen.

3. Sämtliche Abrechnungen sind bis spätestens 30 Tage nach Entstehen des Abrechnungsgrundes vorzulegen.

4. Es werden nur Abrechnungen bearbeitet, die vollständig ausgefüllt, mit allen Anlagen versehen, vom Anspruchsberechtigten unterzeichnet sind, und fristgerecht eingereicht wurden.

(8) Die Reisekostenabrechnungen sind nach der Abzeichnung „sachlich richtig“ durch den Ausschussvorsitzenden, zur Prüfung an die Geschäftsstelle einzureichen. Handelt es sich bei dem Anspruchsberechtigten um den Ausschussvorsitzenden, ist die Abzeichnung „sachlich richtig“ von einem Vertreter des Ausschusses vorzunehmen. Nach der Prüfung werden die Reisekostenabrechnungen von einem Zeichnungsberechtigten „Zur Zahlung angewiesen“ abgezeichnet und an die Finanzabteilung weitergeleitet. Die Auszahlung der Reisekosten und des Tagegeldes erfolgt in der Regel bargeldlos.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Kreisfachverbände analog.

§ 14 Kostenregelung bei Spielausfällen

(1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Dies gilt insbesondere für die **Kosten der** Schiedsrichter, des Platzaufbaus und der Sicherheit. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.

(2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspiel im Sinne des § 14 Spielordnung schuldhaft nicht an, wird es wegen des Verschuldens einer Mannschaft abgebrochen und unterfällt es der Wertung, so erfolgt keine Erstattung von Aufwendungen der im Ergebnis obsiegenden Mannschaft.

(3) Wird ein Spiel aufgrund des Verschuldens beider Mannschaften abgebrochen oder nicht durchgeführt und unterfällt der Wertung haben beide Mannschaften die Kosten des Spiels zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 15 Spesen der Schiedsrichter und andere am Spiel Beteiligte

- 1) Den Schiedsrichtern (SR), SR-Assistenten (SRA) und Schiedsrichter-beobachtern steht für ihre Tätigkeit im Auftrag des FSA eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung zu.**
- 2) Entschädigung Pflicht- und Freundschaftsspiele im FSA:**
 - a) Herrenspielbetrieb**

Verbandsliga	SR 50,00 EUR	SRA 40,00 EUR
Landesliga	SR 40,00 EUR	SRA 30,00 EUR
Landesklasse	SR 30,00 EUR	SRA 25,00 EUR
Kleinfeld (Landesebene)	SR 15,00 EUR	
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR 25,00 EUR	SRA 20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

b) Frauenspielbetrieb

Verbands- und Landesliga	SR 25,00 EUR	SRA 20,00 EUR
Kreisübergreifend (Großfeld und verkürztes -feld)	SR 20,00 EUR	SRA 15,00 EUR
Kreisspielbetrieb oder –übergreifend (Kleinfeld)	SR 15,00 EUR	

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

c) Nachwuchsspielbetrieb

Verbandsliga (Großfeld)	SR 25,00 EUR	SRA 20,00 EUR
Talenteliga (verkürztes Großfeld)	SR 20,00 EUR	
Landesliga (Großfeld)	SR 20,00 EUR	SRA 15,00 EUR
Kleinfeld	SR 15,00 EUR	
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR 20,00 EUR	SRA 15,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

d) Pokalspielbetrieb

Die Aufwandsentschädigung im Herrenbereich richtet sich nach der aktuellen Spielklasse des Gastgebers.

Herren

3.Liga gegen 3.Liga	SR 400,00 EUR	SRA 200,00 EUR
Oberliga/Regionalliga gegen 3.Liga	SR 200,00 EUR	SRA 100,00 EUR
Regionalliga gegen Regionalliga	SR 150,00 EUR	SRA 75,00 EUR
Oberliga gegen Regionalliga	SR 80,00 EUR	SRA 50,00 EUR
Oberliga gegen Oberliga	SR 60,00 EUR	SRA 40,00 EUR
VL/LL/Kreispokalsieger gegen 3.Liga/RL/OL	SR 50,00 EUR	SRA 40,00 EUR

Verbandsliga gegen Verbandsliga **SR 50,00 EUR** **SRA 40,00 EUR**
alle anderen Paarungen auf

Landesebene **SR 40,00 EUR** **SRA 30,00 EUR**

Kreispokal (max. Entschädigung) **SR 25,00 EUR** **SRA 20,00 EUR**

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

Frauen

Landesebene **SR 25,00 EUR** **SRA 20,00 EUR**

Kreisebene (max. Entschädigung) **SR 20,00 EUR** **SRA 15,00 EUR**

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

Nachwuchs

Landesebene (Großfeld) **SR 20,00 EUR** **SRA 15,00 EUR**

Landesebene (Kleinfeld) **SR 15,00 EUR**

Kreisebene (max. Entschädigung) **SR 20,00 EUR** **SRA 15,00 EUR**

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

Pokalfinalsspiele

Herren (3.Liga gegen 3.Liga) **SR 400,00 EUR** **SRA 200,00 EUR**

Herren (alle anderen Paarungen) **SR 200,00 EUR** **SRA 100,00 EUR**

Frauen **SR 50,00 EUR** **SRA 40,00 EUR**

Nachwuchs (Großfeld) **SR 35,00 EUR** **SRA 30,00 EUR**

Nachwuchs (Kleinfeld) **SR 25,00 EUR**

Kreisebene (max. Entschädigung) **SR 50,00 EUR** **SRA 40,00 EUR**

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

e) Freundschaftsspiele

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Spielklasse der Heimmannschaft, entsprechend 2a, b und c.

f) Auswahlspiele

Herren **SR 35,00 EUR** **SRA 30,00 EUR**

Frauen **SR 25,00 EUR** **SRA 20,00 EUR**

Junioren **SR 25,00 EUR** **SRA 20,00 EUR**

Juniorinnen **SR 20,00 EUR** **SRA 15,00 EUR**

g) Kreisübergreifender Spielbetrieb

Die Schiedsrichterentschädigung für einen kreisübergreifenden Spielbetrieb wird in Ausschreibung der jeweiligen Spielklasse von den beteiligten KfV/SfV festgelegt, falls sie nicht im §15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA geregelt wird. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt wird, findet die maximale Entschädigung auf Kreisebene dieser Spielklasse Anwendung.

h) Turniere für alle Klassen

Turnierdauer bis 4 Stunden	SR	30,00 EUR
Turnierdauer über 4 bis 6 Stunden	SR	40,00 EUR
Turnierdauer über 6 Stunden	SR	50,00 EUR

Turniere, die nacheinander am gleichen Ort stattfinden gelten als ein Turnier, wobei deren Länge addiert wird. Die Entschädigung steht neben den Schiedsrichtern auch den Mitgliedern der Wettkampf- oder Turnierleitung zu.

i) Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

Landesebene (alle Klassen)	SR	25,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KfV/SfV.

3) Bei Spielausfällen steht den Schiedsrichtern und Assistenten die halbe Entschädigung zu. Ist ein Spiel angestoßen, so stehen den Schiedsrichtern und Assistenten die volle Entschädigung zu, auch wenn das Spiel abgebrochen oder sonstig nicht durch Abpfiff endet.

4) Ordner

Ordnern steht eine Aufwandsentschädigung von bis zu 20,00 EUR unabhängig von der Spielklasse zu. Für Turniere gelten Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Turniere für alle Klassen

Turnierdauer bis 4 Stunden	pro Ordner	20,00 EUR
Turnierdauer über 4 bis 6 Stunden	pro Ordner	30,00 EUR
Turnierdauer über 6 Stunden	pro Ordner	40,00 EUR

Turniere, die nacheinander am gleichen Ort stattfinden gelten als ein Turnier, wobei deren Länge addiert wird.

Die KFV sind berechtigt eigene unterhalb der vorstehenden Entschädigungssätze liegende Entschädigungen festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnerdienste entgeltlich erfolgen. Hierbei handelt es sich mit Ausnahme bei Spielen im Sinne § 10 Ziffer 1a um nicht erstattungsfähige Kosten.

5) Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen

- a) **Schiedsrichter, Assistenten sowie Spiel- und Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.**
- b) **Sonstige Aufwendungen werden nicht erstattet, insbesondere wird kein Tagegeld oder Verpflegungsmehraufwand gewährt.**
- c) **Die Anreise der Schiedsrichter zu einem Einsatz erfolgt grundsätzlich mit einem Kraftwagen, es sei denn die getrennte Anreise ist wirtschaftlicher. Verantwortlich für die Anreise des Schiedsrichter-Teams ist der Schiedsrichter der Begegnung.**

§ 16 Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit

(1) Die Kosten für Sportgerichtsverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung setzen sich zusammen aus:

- a) den Gebühren gemäß § 9 Rechts- und Verfahrensordnung
- b) Reisekosten des Sportgerichts
- c) **Verwaltungskosten** in Höhe von 20,00 EUR
- d) den **Reisekosten** je eines Vereinsvertreters, sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten.

(2) Das Gericht hat über den Anfall der Kosten zu entscheiden sowie darüber wer und in welcher Höhe die Kosten zu tragen hat. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 17 Verwaltungsgebühren

1. Startgebühren

1.1 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft **und Saison** für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen festgesetzt:

Verbandsliga	1.060,00 EUR
Landesliga	810,00 EUR
Landesklasse	430,00 EUR

1.2 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft **und Saison** für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen als Höchstgrenzen festgesetzt:

Kreisspielbetrieb Herren	350,00 EUR
Frauenspielbetrieb	100,00 EUR
Nachwuchs	100,00 EUR

1.3 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft **und Saison** für die Teilnahme am Landespokalwettbewerb festgesetzt:

Kreispokalsieger Herren o. Finalist	50,00 EUR
-------------------------------------	-----------

Mannschaften der Landesligen und Verbandsliga	100,00 EUR
Mannschaften im Spielbetrieb des NOFV	
Oberliga	500,00 EUR
Regionalliga	800,00 EUR
Dritte Liga	1.000,00 EUR

Die Kreise können eigene Regelungen treffen, wobei die hier vorstehenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen

2. Verbandsbeitrag

Gemäß Spielklassenzugehörigkeit werden je Mannschaft (ohne Nachwuchs) folgende Verbandsbeiträge festgesetzt:

2.1. Herrenspielbetrieb

2.1.1. Dritte Liga	3.000,00 EUR
2.1.2. Regionalliga	1.500,00 EUR
2.1.3. NOFV-Oberliga	1.000,00 EUR
2.1.4. Verbandsliga	400,00 EUR
2.1.5. Landesliga	350,00 EUR
2.1.6. Landesklasse	250,00 EUR
2.1.7. Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	200,00 EUR
2.1.8. Kreisliga oder zweithöchste Spielklasse auf Kreisebene	150,00 EUR
2.1.9. 1. Kreisklasse	100,00 EUR
2.1.10. alle weiteren Kreisspielklassen	50,00 EUR

2.2. Frauenspielbetrieb

2.2.1. 2. Bundesliga	500,00 EUR
2.2.2. Regionalliga	350,00 EUR
2.2.3. Alle Spielklassen auf Landesebene	150,00 EUR
2.2.4. Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	100,00 EUR
2.2.5. Kreisklasse	50,00 EUR

2.3. Abrechnung

Die Rechnungslegung des Verbandsbeitrages wird vom Verband mit Ratenzahlung als Zahlungsmodus realisiert:

I. Rate: zum 30.10. der laufenden Saison

II. Rate: zum 30.04. der laufenden Saison

3. Gebühren

3.1. Gebühr bei ausscheidenden Mannschaften

3.1.1. Senioren- und Frauenmannschaften	40,00 EUR
3.1.1. Jugend- und Mädchenmannschaften	30,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ausscheidende Mannschaft in die Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung usw.) bereits aufgenommen ist. Sie berührt nicht die Strafbestimmungen anderer Ordnungen.

3.2. Spielverlegungsanträge	30,00 EUR
-----------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren Passstelle

4.1. Ausstellung von Spielerpässen

4.1.1. Neuausstellung Junioren	4,00 EUR
--------------------------------	----------

4.1.2. Neuausstellung Senioren	10,00 EUR
--------------------------------	-----------

4.1.3. Neuausstellung ab Ü 40, Futsal	4,00 EUR
--	-----------------

4.1.4. Vereinswechsel Junioren, Senioren ab Ü 40, Futsal	7,50 EUR
---	----------

4.1.5. Vereinswechsel Senioren	20,00 EUR
--------------------------------	-----------

4.1.6. Zweitspielberechtigung Junioren	7,50 EUR
--	----------

4.1.7. Zweitspielberechtigung Senioren	15,00 EUR
--	-----------

4.1.8. Zweitschrift Junioren	10,00 EUR
------------------------------	-----------

4.1.9. Zweitschrift Senioren	15,00 EUR
------------------------------	-----------

4.1.10. Spielerpass ausländischer Spieler	15,00 EUR
---	-----------

4.1.11. Passerneuerung Junioren und Senioren	5,00 EUR
--	----------

4.1.12. Vorzeitige Freigabe A-Junioren	5,00 EUR
--	----------

4.1.13. Nachträgliche Freigabe Junioren und Senioren	10,00 EUR
--	-----------

4.1.14. Änderungen nach Fusionen, Namensänderungen oder sonstige auf den Verein bezogener Daten pro Spielerpass bei Junioren	5,00 EUR
---	----------

4.1.15. Zweitspielberechtigung im Ü-Bereich (ab Ü 40), Futsal	3,00 EUR
--	----------

4.1.16. Änderungen nach Fusionen, Namensänderungen oder sonstige auf den Verein bezogener Daten pro Spielerpass bei Senioren	7,50 EUR
---	----------

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

4.2. Anerkennung und Überwachung als Vertragsamateur	100,00 EUR
--	------------

4.3. vorzeitige Vertragsauflösung als Vertragsamateur	250,00 EUR
---	------------

4.4. Pass-Sonderdruck	155,00 EUR
-----------------------	------------

4.5 Druck Passbestandsliste – bis 250 Spieler	13,00 EUR
ab 251 Spieler	26,00 EUR
4.6 Vereinsneuaufnahme	26,00 EUR
4.7. Pässeinzugsverfahren pro Spielerpass	150,00 EUR
5. Lizenzgebühren Trainer	
5.1 Lizenz-Vorstufe – Teamleiter	10,00 EUR
5.2. 1. Lizenzstufe – Trainer C-Lizenz	25,00 EUR
5.3. 1. Lizenzstufe – Trainer B-Lizenz	25,00 EUR
5.4. Bearbeitungsgebühr Trainerausweise	10,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

6. Qualifizierung

6.1. Ausbildung Trainer C-Lizenz (120 LE a 2,00 €)	240,00 EUR
6.2. Ausbildung Trainer B-Lizenz (140 LE a 2,00 €)	280,00 EUR

+ Übernachtung

6.3. Fortbildungsgebühren pro LE	2,50 EUR
6.4. Referentenhonorar pro LE	18,00 EUR
6.5. Reisekosten für Referenten (Siehe § 13)	

7. Gebühren für Schiedsrichterausweise

7.1. Ausstellung eines Schiedsrichterausweises	15,00 EUR
7.2. Ausstellung eines Schiedsrichterausweises bei Verlust	30,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

8. Genehmigung von Werbung **auf der** Spielkleidung **pro Saison**

Genehmigungsgebühr Trikot	25,00 EUR
Genehmigungsgebühr Hose	25,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

9. Gebühren für gerichtliche Verfahren

Die Gebühren für Rechtsbehelfe werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA und Kosten für Sportgerichtsverfahren entsprechend § 16 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA bestimmt.

10. Mahnkosten

Die Mahnkosten für Mahnungen fälliger Beträge nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie dieser Gebührensätze betragen pro Mahnung 5,00 EUR.

11. Gebühren zur Nutzung des DFBnet

monatlich pro Verein

8,00 EUR

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich, zusammen mit dem Verbandsbeitrag.

12. weitere Gebühren auf Kreisebene

Für weitere Leistungen auf Kreisebene werden, soweit dies nicht von den Ordnungen des Verbandes bestimmt wird, durch die Kreisfachverbände keine Gebühren erhoben.

§ 18 Schlussbestimmung

(1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.

(2) Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt mit Wirkung vom **01.07.2017** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung **vom 01.07.2016** außer Kraft.